

Aktennotiz

Beilage zur Beantwortung des Postulats der Grünliberalen Fraktion betreffend Berücksichtigung des Urheberrechts im Submissionsverfahren; Rechtliche Auslegeordnung

Sitzung vom 7. April 2026

1. Einordnung des Themas «Urheberrecht» im Kontext des Submissionsrechts

Die Stadt Zug als öffentliche Auftraggeberin hat im Bereich des Submissionsrechts nicht nur die anwendbaren submissionsrechtlichen Grundlagen zu beachten, sondern auch die übrige Rechtsordnung. Dazu zählen namentlich auch die Vorschriften aus dem Urheberrechtsgesetz¹. Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)², welche den zentralen submissionsrechtlichen Erlass der Stadt Zug darstellt, knüpft selbst verschiedentlich an urheberrechtliche Tatbestände an, ohne aber materiell-rechtliche Bestimmungen zum Urheberrecht zu enthalten.³

Das Urheberrecht stellt sicher, dass die Rechte von Urhebern – vorliegend namentlich Architekturschaffenden – gewahrt bleiben, und zwar unabhängig vom Rechtsgebiet und Verfahren. Erfüllt ein submissionsrechtliches Angebot oder einer seiner Bestandteile die Voraussetzungen des Werkbegriffs von Art. 2 URG, stehen der Urheberschaft des Werkes die Rechte gemäss den Art. 9 ff. URG zu – namentlich das Recht am eigenen Werk, das Recht auf Erstveröffentlichung und Anerkennung der Urheberschaft und vor allem das Recht auf die Bestimmung der Werksverwendung.⁴

Wenn Urheberrechte verletzt werden, dann kann die Rechtsinhaberin ihre Ansprüche gemäss Art. 61 ff. URG im Rahmen eines Zivilverfahrens durchsetzen. Diese Ansprüche können (mangels gesetzlicher Regelung) weder durch das Submissionsverfahren noch durch privatrechtliche Absprachen (vollständig) verhindert werden. Durch die Vereinbarung von spezifischen urheberrechtlichen Regelungen kann jedoch erzielt werden, dass die Rechtsinhabenden (gegen eine gewisse Entschädigung) teilweise auf ihre Urheberrechte resp. die diesbezüglichen Nutzungsrechte daraus verzichten. Dies ist vor allem bei der Durchführung von Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben und bei kombinierten Wettbewerben sowie den nachgelagerten Planerverträgen von Bedeutung.⁵

¹ Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), [SR 231.1 - Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte \(Urheberrechtsgesetz, URG\) | Fedlex](#).

² Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), [BGS 721.52 - Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen - Kanton Zug - Erlass-Sammlung](#).

³ vgl. z.B. Art. 21 Abs. 2 lit. c IVöB; zum Ganzen: Galli/Moser/Lang/Clerc, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 2013, Rz 1194.

⁴ Urheber- und lauterkeitsrechtliche Ansprüche in: Beyeler, Öffentliche Beschaffung, Vergaberecht und Schadenersatz in AUSUF, 2004, S. 625-637, N 832.

⁵ Galli/Moser/Lang/Clerc, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 2013, Rz. 1198.

Die Postulanten fordern, dass die Urheberrechte bis auf den unveräusserlichen Kern vollkommen auf die Auftraggeberin übergehen – und dies im Idealfall bereits während dem Submissionsverfahren. Gemäss Praxis der Stadt Zug enthalten nicht einmal die Planerverträge, welche im Anschluss an das Submissionsverfahren geschlossen werden, so strenge und weitreichende urheberrechtliche Regelungen.

Nachfolgend folgt zuerst ein Kurzabriss zu den einzelnen gesetzlichen Grundlagen als auch zu den relevanten SIA-Ordnungen 102, 142 und 143, bevor dann ihr Zusammenspiel erläutert und die Zulässigkeit sowie Umsetzbarkeit der von den Postulanten geforderten Änderungen geprüft wird. Anschliessend werden die zum vorliegenden Postulat eingeholten Stellungnahmen vorgestellt und es wird ein Fazit gezogen.

2. Einführung ins Urheberrechtsgesetz

Das **Urheberrechtsgesetz** (URG)⁶ bildet den materiell-rechtlichen Schutzrahmen von Urheberrechten. Es stellt sicher, dass die Rechte von Urhebern gewahrt bleiben, und zwar unabhängig vom Rechtsgebiet und Verfahren.

Gemäss Art. 1 URG werden durch das Urheberrechtsgesetz unter anderem die Urheber von Werken der Literatur und Kunst geschützt (Art. 1 URG). Werke im urheberrechtlichen Sinne sind geistige Schöpfungen der Kunst und Literatur, die individuellen Charakter haben (Art. 2 Abs. 1 URG). Dazu gehören unter anderem **Werke der Baukunst**, also Architektur (Art. 2 Abs. 2 lit. e URG). Ebenfalls geschützt sind Entwürfe, Titel und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt (Art. 2 Abs. 4 URG). Der Begriff «Werke der Baukunst» ist weit zu verstehen und umfasst nebst Hochbauten und Tiefbauten auch Garten- oder Parkanlagen sowie Innenausstattungen.⁷

Die sogenannte **Werkintegrität** besagt, dass die Urheberschaft das ausschliessliche Recht hat, zu bestimmen, ob, wann und wie ihr Werk geändert werden darf (Art. 11 Abs. 1 lit. a URG). Selbst wenn eine Drittperson vertraglich oder gesetzlich befugt ist, das Werk zu ändern, kann sich die Urheberschaft jeder Entstellung des Werks widersetzen, die ihn oder sie in der Persönlichkeit verletzt (sog. **Entstellungsschutz**; Art. 11 Abs. 2 URG). Ausgeführte Werke der Baukunst dürfen von der Eigentümerschaft unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 2 USG geändert werden (Art. 12 Abs. 3 URG).

Das Urheberrecht ist **als Nutzungsrecht übertragbar** (Art. 16 Abs. 1 URG). Von der Übertragbarkeit ausgeschlossen ist lediglich der sog. unveräusserliche Kern. Hierzu gehört nebst dem Entstellungsschutz gemäss Art. 11 Abs. 2 URG auch das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft gemäss Art. 9 Abs. 1 URG.⁸ Die Übertragung eines im Urheberrecht enthaltenen Rechts schliesst die Übertragung anderer Teilrechte nur mit ein, wenn dies vereinbart ist (Art. 16 Abs. 2 URG).

Die Übertragung von Urheberrechten kann in sehr unterschiedlichem Umfang erfolgen: Sie kann in der Erlaubnis einzelner, eventuell noch nach Ort (Nutzungsgebiet), Zeit, Umfang (Nutzungsart) usw. begrenzter Nutzungen, in der Übertragung umfassender Nutzungsbefugnisse oder auch in der

⁶ Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), [SR 231.1 - Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte \(Urheberrechtsgesetz, URG\) | Fedlex](#).

⁷ Carron/Kraus/Krüsi/Férolles, Das Urheberrecht der Planer – Ein Leitfaden für Architekten, Ingenieure und Baurechtsspezialisten zum Urheberrecht und zu weiteren Immaterialgüterrechten, 2014, S. 31 f.

⁸ OFK URG, Art. 16 N 1 und 9.

Abtretung des Urheberrechts selbst bestehen.⁹ Übertragbar sind auch Teile des Urheberpersönlichkeitsrechts¹⁰, und zwar das Recht zur Änderung und Bearbeitung (Art. 11 Abs. 1 URG) und das Recht zur Veröffentlichung (Art. 9 Abs. 2 URG).¹¹ Je nach Art des Werks ist in der Praxis im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen eine andere Handhabung gebräuchlich. Im Zusammenhang mit Werken der Baukunst ergibt sich die Praxis weitestgehend aus den einschlägigen SIA-Ordnungen (vgl. nachfolgend Ziff. 3).

Eine Übertragung der urheberrechtlichen (Nutzungs-)Rechte geschieht in der Regel durch vertragliche Vereinbarung (gegen eine gewisse Entschädigung). Dies ist insbesondere auch bei der Durchführung von Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben und bei kombinierten Wettbewerben sowie den nachgelagerten Planerverträgen von Bedeutung.¹²

Wer in seinem **Urheberrecht verletzt oder gefährdet** wird, kann vom **Zivilgericht** u.a. verlangen, eine drohende Verletzung zu verbieten und/oder eine bestehende Verletzung zu beseitigen. Vorbehalten bleiben die Klagen nach Obligationenrecht auf Schadenersatz, auf Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 62 URG; Leistungsklagen). Darüber hinaus enthält das Urheberrechtsgesetz einen umfangreichen Katalog an Strafbestimmungen. Die genannten Rechtsansprüche können weder durch die IVöB noch durch privatrechtliche Absprachen vollständig ausgeschlossen werden.

Der **urheberrechtliche Schutz** besteht für Werke der Baukunst bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin (Art. 29 Abs. 2 lit. b URG).

3. SIA-Ordnungen

a. Verortung und Kontextualisierung

Die Urheberrechte der Planerinnen und Planer ergeben sich nicht nur aus dem URG, sondern ebenso aus verschiedenen SIA-Ordnungen. Die SIA-Ordnungen stellen ein privates Regelwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) dar. **Sie haben grundsätzlich nur dann Geltung, wenn sie in den Ausschreibungsunterlagen oder aber den entsprechenden Vertragsdokumenten für anwendbar erklärt werden.** Sie können die zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Rechts (bspw. des öffentlichen Beschaffungsrechts) nicht derogieren, können aber im Rahmen der Auslegung und Lückenfüllung Beachtung finden.¹³ Im Rahmen des Urheberrechts geht dies relativ weit.

Tritt die Stadt Zug als Bauherrin auf und ist auf Planerleistungen angewiesen, sind diese, sofern die submissionsrechtlichen Schwellenwerte überschritten werden, öffentlich auszuschreiben. Um dabei

⁹ OFK URG, Art. 16 N 2; Stämpfli Kommentar URG, Art. 16 N 2.

¹⁰ Betreffend Übertragbarkeit ist die Lehre uneinheitlich. Gemäss neuerer Lehre sind Teile des Urheberpersönlichkeitsrechts übertragbar (OFK URG – Art. 16 N 8). Gemäss der traditionellen Lehre sind Urheberpersönlichkeitsrechte jedoch nicht (oder jedenfalls grundsätzlich nicht) übertragbar. Es wird unterschieden zwischen dem Urheberpersönlichkeitsrecht, das die persönlichen und ideellen Interessen des Urhebers am Werk sichert, und den Vermögensrechten daran, welche vor allem die wirtschaftliche Verwertung des Werks sowie eine angemessene Vergütung gewährleisten. Nur die Vermögensrechte sind übertragbar oder können lizenziert werden (Art. 16 Abs. 1 URG). Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist nicht handelbar (Carron/Kraus/Krüsi/Férolles, Das Urheberrecht der Planer – Ein Leitfaden für Architekten, Ingenieure und Baurechtsspezialisten zum Urheberrecht und zu weiteren Immaterialgüterrechten, 2014, S. 73; Stöckli/Middendorf/Andres, SIA-Klauseln für Planerverträge, 2020, N 291). Vorliegend wird der neueren Lehre gefolgt.

¹¹ OFK URG, Art. 16 N 8.

¹² vgl. Galli/Moser/Lang/Clerc, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1198.

¹³ vgl. Musterbotschaft zur IVöB, S. 59.

architektonische Qualität sicherzustellen, führt die Stadt Zug regelmässig Wettbewerbe und/oder Studienaufträge durch. Hierbei stellen insbesondere die SIA-Ordnung 142 (Ordnung für Wettbewerbe) und die SIA-Ordnung 143 (Ordnung für Studienaufträge) eine wichtige Rolle. Nach Abschluss des Submissionsverfahrens erfolgt der Vertragsabschluss. In diesem Zusammenhang ist nebst dem KBOB-Mustervertrag für Planerleistungen auch die SIA-Ordnung 102 (Ordnung für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten) von Relevanz, wobei der KBOB-Mustervertrag zwar ausdrücklich Bezug auf die SIA-Ordnung 102 Bezug nimmt, jedoch in Bezug auf die Urheberrechtsthematik weiterführende Regelungen enthält, als die SIA-Ordnung 102.

b. SIA-Ordnung 142 (2025)

Die SIA-Ordnung 142 (**Ordnung für Wettbewerbe**) in der Version 2025 regelt die Durchführung von Wettbewerben und legt Rechte und Pflichten von Auftraggebern, Jurymitgliedern, Expertinnen und Experten sowie den Teilnehmenden fest (Art. 1.1 SIA-Ordnung 142). Wettbewerbe nach der SIA-Ordnung 142, insbesondere im offenen Verfahren durchgeführt, bilden eine bewährte und zweckmässige Beschaffungsform für alle Leistungen im Bereich der Architektur und der anderen baukulturell relevanten Planungsprinzipien.¹⁴ Betreffend Urheberrechte wird in den «Prinzipien des fairen Wettbewerbs» festgehalten, dass das Urheberrecht dem Schutz des geistigen Eigentums dient. Gemäss Urheberrechtsgesetz steht den Urheberinnen und Urhebern das Recht zu, darüber zu bestimmen, ob, wann, wie und in welcher Form ihr Beitrag verwendet und geändert wird (Art. 2.4 SIA-Ordnung 142).

Aus der SIA-Ordnung 142 ergibt sich betreffend Urheberrecht weiter Folgendes: **Bei allen Wettbewerben verbleibt das Urheberrecht an den Beiträgen bei den Teilnehmenden.** Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Anläufen ausgezeichneten Beiträge gehen ins Eigentum der Auftraggeberin über (Art. 26.1 SIA-Ordnung 142).¹⁵ Auftraggeberin und Teilnehmende besitzen, das gegenseitige Einverständnis vorausgesetzt, das Recht zur Veröffentlichung der Beiträge nach Abschluss des Verfahrens. Wichtige Gründe, die dagegensprechen, sind bereits im Wettbewerbsprogramm zu erwähnen. Auftraggeberin sowie Verfasserin und Verfasser der Beiträge sind stets zu nennen (Art. 26.2 SIA-Ordnung 142). **Bei Ideenwettbewerben können Ergebnisse als Grundlage für nachfolgende lösungsorientierte Verfahren durch Dritte verwendet werden. Dies ist im Wettbewerbsprogramm jedoch explizit zu erwähnen.** Die Verfasserin sowie der Verfasser des Beitrags sind dabei stets namentlich zu nennen (Art. 26.3 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 SIA-Ordnung 142). **Beim Projektwettbewerb regeln die Gewinnerin und die Auftraggeberin im gegenseitigen Einverständnis die Nutzungs- und Änderungsrechte mit der Fertigstellung des Bauwerks.** **Die Urheberrechtspersönlichkeitsrechte hingegen verbleiben immer bei der Urheberin oder bei dem Urheber** (Art. 26.4 SIA-Ordnung 142). Die Absätze 3 und 4 wurden mit der Version 2025 neu in die SIA-Ordnung 142 aufgenommen.

In Art. 17 SIA-Ordnung 142 ist die Entschädigung der Wettbewerbsteilnehmenden geregelt. Die Entschädigung würdigt die Arbeit der Teilnehmenden während des Wettbewerbs, deckt die erbrachten Leistungen der Teilnehmenden jedoch bei weitem nicht ab.¹⁶ Mit einem Wettbewerbsprogramm sollten deshalb nicht bereits Teilleistungen verlangt werden, die eigentlich erst in einer späteren Phase angesiedelt wären resp. erst im Rahmen der späteren Auftragserteilung zu erbringen wären.

¹⁴ vgl. Vorwort zur SIA-Ordnung 142.

¹⁵ Dies war zu einem früheren Zeitpunkt so in der VoeB enthalten. Mit der Revision des öffentlichen Beschaffungsrecht des Bundes fiel dieser Artikel weg (vgl. hierzu Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995, SR 172.056.11); Galli/Moser/Lang/Clerc, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 2013, Rz. 1195.

¹⁶ Scherler/Schneider Heusi, Wettbewerbe und Studienaufträge in: Zufferey/Stöckli, Aktuelles Vergaberecht, 2010, S. 225-246, N 70 f.

Wird ein Wettbewerb unter strikter Einhaltung der SIA-Ordnung 142 durchgeführt, erhält die ausschreibende Stelle einen SIA-Stempel, wonach der Wettbewerb in einem fairen Verfahren durchgeführt wurde. Dies stellt ein Qualitätszeichen dar, das durch die Stadt Zug bei sämtlichen Wettbewerben angestrebt wird.¹⁷

c. SIA-Ordnung 143 (2025)

Studienaufträge nach der SIA-Ordnung 143 (**Ordnung für Studienaufträge**) werden dann in Auftrag gegeben, wenn eine Aufgabe nicht abschliessend definiert werden kann, wenn die Rahmenbedingungen flexibel gehandhabt werden müssen und daher ein Dialog zwischen Jury und teilnehmenden Teams notwendig ist.¹⁸ Für solche Fälle bilden Studienaufträge eine zweckmässige Beschaffungsform für alle Leistungen im Bereich der Architektur und der anderen baukulturell relevanten Planungsprinzipien. Betreffend Urheberrechte wird in den Prinzipien des fairen Studienauftrags festgehalten, dass das Urheberrecht dem Schutz geistigen Eigentums dient. Gemäss Urheberrechtsgesetz steht den Urheberinnen und Urhebern das Recht zu, darüber zu bestimmen, ob, wann, wie und in welcher Form ihr Beitrag verwendet und geändert wird (Art. 2.4 SIA-Ordnung 143).

Aus der SIA-Ordnung 143 ergibt sich betreffend Urheberrecht weiter Folgendes: **Bei allen Studienaufträgen verbleibt das Urheberrecht an den Studien bei den Teilnehmenden.** Die eingereichten Unterlagen gehen ins Eigentum der Auftraggeberin über (Art. 26.1 SIA-Ordnung 143). Auftraggeberin und Teilnehmende besitzen, das gegenseitige Einverständnis vorausgesetzt, das Recht zur Veröffentlichung der Studien nach Abschluss des Verfahrens. Wichtige Gründe, die dagegensprechen, sind bereits im Programm zu erwähnen. Auftraggeberin sowie Verfasserin und Verfasser der Studien sind stets zu nennen (Art. 26.2 SIA-Ordnung 143). **Bei Ideenstudien können Ergebnisse als Grundlage für nachfolgende lösungsorientierte Verfahren durch Dritte verwendet werden. Dies ist im Programm zum Studienauftrag jedoch explizit zu erwähnen.** Die Verfasserin sowie der Verfasser der Studie sind dabei stets namentlich zu nennen (Art. 26.3 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 SIA-Ordnung 143). **Bei Projektstudien regeln die Verfasserin sowie der Verfasser des besten Beitrags und die Auftraggeberin im gegenseitigen Einverständnis die Nutzungs- und Änderungsrechte mit der Fertigstellung des Bauwerks.**

Die Urheberrechtspersönlichkeitsrechte hingegen verbleiben immer bei der Urheberin oder beim Urheber (Art. 26.4 SIA-Ordnung 143). Die Absätze 3 und 4 wurden mit der Version 2025 neu in die SIA-Ordnung 143 aufgenommen.

In Art. 17 SIA-Ordnung 143 ist die Entschädigung der Teilnehmenden geregelt. Die Entschädigung würdigt die Arbeit der Teilnehmenden während des Studienauftrags. Bei Ideenstudien ist der volle Aufwand zu entschädigen. Bei Projektstudien beträgt die Pauschalentschädigung pro Teilnehmende achtzig Prozent des zu erbringenden Aufwands. Die Entschädigung deckt die erbrachten Leistungen der Teilnehmenden somit nicht vollständig ab.

Wird ein Studienauftrag unter strikter Einhaltung der SIA-Ordnung 143 durchgeführt, erhält die ausschreibende Stelle einen SIA-Stempel, wonach der Wettbewerb in einem fairen Verfahren durchgeführt wurde. Dies stellt ein Qualitätszeichen dar, das durch die Stadt Zug bei sämtlichen Wettbewerben angestrebt wird.¹⁹

¹⁷ Gemäss Christoph Stäubli, Abteilung Hochbau.

¹⁸ vgl. Vorwort zur SIA-Ordnung 143.

¹⁹ Gemäss Christoph Stäubli, Abteilung Hochbau.

d. SIA-Ordnung 102 (2020)

Die SIA-Ordnung 102 (Ordnung für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten) umschreibt die Rechte und Pflichten der Parteien beim Abschluss und bei der Abwicklung von **Verträgen** über Architekturleistungen, erläutert die Aufgaben und Stellung des Architekten, beschreibt die Leistungen des Architekten und des Auftraggebers und enthält die Grundlagen zur Ermittlung einer angemessenen Honorierung.²⁰

Aus Art. 1.3 der SIA-Ordnung 102 betreffend Rechte des Beauftragten ergibt sich Folgendes: **Die Rechte an seinen Arbeitsergebnissen verbleiben beim Beauftragten.** Dies gilt insbesondere für urheberrechtlich geschützte Werke. Als solche gelten auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt (Art. 1.3.1 SIA-Ordnung 102). Der Beauftragte kann sein Werk unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers veröffentlichen. Es steht ihm auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden (Art. 1.3.2 SIA-Ordnung 102).

Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten für das vereinbarte Projekt zu verwenden (Art. 1.5.3 SIA-Ordnung 102). **Dem Auftraggeber wird also das Verwendungsrecht eingeräumt, insoweit es für die Umsetzung des Projekts erforderlich ist. Die Rechte werden jedoch nicht übertragen.**²¹

²⁰ vgl. Einleitung der SIA-Ordnung 102.

²¹ Stöckli/Middendorf/Andres, SIA-Klauseln für Planerverträge, 2020, N 287.

- e. Vergleich der Regelungen in den SIA-Ordnungen 102, 142 resp. 143 sowie dem KBOB-Mustervertrag (Allgemeine Vertragsbedingungen)

SIA-Ordnung 102	SIA-Ordnung 142 (143)	KBOB Mustervertrag Planervertrag (Allgemeine Vertragsbedingungen)
<u>Art. 1.3.1 Rechte an Arbeitsergebnissen des Beauftragten</u>	<u>Art. 26 Urheberrecht</u>	<u>Art. 15 Urheberrecht</u>
Die Rechte an seinen Arbeitsergebnissen verbleiben beim Beauftragten . Dies gilt insbesondere für urheberrechtlich geschützte Werke. Als solche gelten auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.	26.1 Bei allen Wettbewerben verbleibt das Urheberrecht an den Beiträgen bei den Teilnehmenden . Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Ankäufen ausgezeichneten Beiträge gehen ins Eigentum der Auftraggeberin über . 26.2 Auftraggeberin und Teilnehmende besitzen, das gegenseitige Einverständnis vorausgesetzt, das Recht zur Veröffentlichung der Beiträge nach Abschluss des Verfahrens. Wichtige Gründe, die dagegensprechen, sind bereits im Wettbewerbsprogramm zu erwähnen. Auftraggeberin sowie Verfasserin und Verfasser der Beiträge sind stets zu nennen.	15.1 Das Urheberrecht verbleibt bei der Beauftragten . 15.2 Der Auftraggeberschaft steht das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse der Beauftragten zur Vollendung des Projektes für ihre Bedürfnisse frei zu verwenden . Macht die Auftraggeberschaft von diesem Recht ohne Einbezug der Beauftragten Gebrauch, steht dieser das Recht auf Bezahlung des in diesem Zeitpunkt geschuldeten Honorars zu, soweit von der Auftraggeberschaft anerkannt. Soweit der Honoraranspruch streitig ist, hat die Auftraggeberschaft den entsprechenden Betrag zu hinterlegen oder anderweitig sicherzustellen.
<u>Art. 1.5.3 Nutzung von Arbeitsergebnissen des Beauftragten</u>	26.3 Bei Ideenwettbewerben können Ergebnisse als Grundlage für nachfolgende lösungsorientierte Verfahren durch Dritte verwendet werden . Dies ist im Wettbewerbsprogramm jedoch explizit zu erwähnen. Die Verfasserin sowie der Verfasser des Beitrags sind dabei stets namentlich zu nennen. 26.4 Beim Projektwettbewerb regeln die Gewinnerin und die Auftraggeberin im gegenseitigen Einverständnis die Nutzungs- und Änderungsrechte mit der Fertigstellung des Bauwerks . Die Urheberpersönlichkeitsrechte hingegen verbleiben immer bei der Urheberin oder bei dem Urheber.	15.3 Das Abänderungsrecht der Auftraggeberschaft bezüglich der Arbeitsergebnisse der Beauftragten gilt in begründeten Fällen bereits während der Planungsphase . Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig abgelöst wird, sofern die Auftraggeberschaft nicht selbst den Grund für die Vertragsauflösung zu vertreten hat.
Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten für das vereinbarte Projekt zu verwenden.		

4. Submissionsrecht / IVöB

Das Submissionsrecht, auch Vergaberecht oder öffentliches Beschaffungsrecht genannt, regelt die «Einkäufe» der öffentlichen Hand bei privaten Anbietern, welche Erstere für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Die submissionsrechtlichen Grundlagen ergeben sich für die Stadt Zug primär aus der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und sekundär resp. ergänzend aus dem Submissionsgesetz (SubG) des Kantons Zug. Aus der IVöB ergeben sich keine konkreten Bestimmungen in Bezug auf die Handhabe des Urheberrechts. Die IVöB knüpft aber verschiedentlich an urheberrechtliche Tatbestände an.²²

a. Freihändiges Verfahren (Ausnahmetatbestände)

In folgenden zwei Fällen ist unabhängig von den submissionsrechtlichen Schwellenwerten das freihändige Verfahren anwendbar, d.h. es ist keine Ausschreibung notwendig:

- Art. 21 Abs. 2 lit. c IVöB: Wenn aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums nur ein Anbieter in Frage kommt und keine angemessene Alternative vorhanden ist. Gemäss Musterbotschaft zur IVöB stellen vertragliche Abmachungen zwischen dem Auftraggeber und Dritten, die den Wettbewerb in einer öffentlichen Beschaffung einschränken oder eine entsprechende Wirkung haben (z.B. eine Architekten- oder Ingenieurklausel), weder eine technische noch eine künstlerische Besonderheit dar und sind somit keine zulässigen Gründe, um sich auf die Ausnahme gemäss lit. c zu berufen.²³
- Art. 21 Abs. 2 lit. i IVöB: Wenn der Auftraggeber den Folgeauftrag an den Gewinner eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Studienauftrags vergibt und gleichzeitig a) das vorausgehende Verfahren in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinbarung durchgeführt wurde, b) die Lösungsvorschläge von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt wurden und c) der Auftraggeber sich in der Ausschreibung vorbehalten hat, den Folgeauftrag oder die Koordination freihändig zu vergeben. Somit können bei einem Wettbewerb die Folgeplanung oder die Koordination der Leistungen zur Umsetzung der Planung an die Gewinnerin eines Planungswettbewerbs *oder* Planerleistungen und die Realisierung der Lösung, die für die ausgeschriebene Aufgabe vorgeschlagen worden ist, an den Gewinner eines Gesamtleistungswettbewerbs freihändig vergeben werden. Bei einem Studienauftrag können weitere planerische Leistungen an den oder die Gewinner eines Auswahlverfahrens zu einer Planungsstudie *oder* Planerleistungen und die Realisierung der Lösung, die für die ausgeschriebene Aufgabe vorgeschlagen worden ist, an den Gewinner eines Auswahlverfahrens zu einer Gesamtleistungsstudie vergeben werden.²⁴

Die Bestimmungen in Art. 21 Abs. 2 lit. c und i IVöB betreffend freihändige Vergabe sind nicht zufällig als reine «Kann-Bestimmungen» ausgestaltet. Der Auftraggeber ist nie vergaberechtlich verpflichtet, freihändig zu vergeben. Das bedeutet auch, dass im Rahmen einer Vergabebeschwerde, insbesondere einer Ausschreibungsbeschwerde, keine Freihandvergabe an den Rechtsinhaber erzwungen werden kann. Die beiden Ausnahmebestimmungen knüpfen zwar an vorliegend relevante Themen an, können jedoch mangels inhaltlichen Regelungsgehaltes im Bereich des Urheberrechts für die weitere Einschätzung vernachlässigt werden.

²² vgl. z.B. Art. 21 Abs. 2 lit. c IVöB; zum Ganzen vgl. Galli/Moser/Lang/Clerc, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 2013, Rz. 1194.

²³ vgl. Musterbotschaft zur IVöB, S. 56.

²⁴ vgl. Musterbotschaft zur IVöB, S. 57.

b. Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb / Studienaufträge

Gemäss Art. 22 IVöB hat der Auftraggeber, der einen **Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb** veranstaltet oder **Studienaufträge** erteilt, das Verfahren im Einzelfall im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung, also der IVöB, zu regeln. Er kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen. Wettbewerbe und Studienaufträge spielen bei öffentlichen Beschaffungen eine wichtige Rolle. Zu den einschlägigen Bestimmungen von Fachverbänden gehören die bereits genannten SIA-Ordnungen 142 (Wettbewerbe) und 143 (Studienaufträge). Sie haben in der Praxis eine grosse praktische Bedeutung.

c. Eignungskriterien

Eignungskriterien umschreiben die Anforderungen, welche an die Anbietenden gestellt werden, um zu gewährleisten, dass sie zur Ausführung des geplanten Auftrags in der Lage sind.²⁵ Sie dienen somit dazu, die Befähigung jedes einzelnen Anbieters zu prüfen. Die Auftraggeberin legt hierfür in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die Kriterien zur Eignung des Anbieters abschliessend fest, wobei ihr dabei Ermessensspielraum bei der Auswahl der Kriterien zukommt. Die Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein (Art. 27 Abs. 1 IVöB). Das Verhältnismässigkeitsprinzip schützt vor überzogenen Anforderungen. Die gewählten Kriterien sollen den Anbieterkreis nicht weiter einschränken, als dies durch den Beschaffungsgegenstand gerechtfertigt ist.²⁶ Die Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters betreffen (Art. 27 Abs 2 IVöB). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.²⁷ Die Nichteinhaltung eines Eignungskriteriums führt in der Regel zum Ausschluss vom Submissionsverfahren (Art. 44 IVöB).

Beispiele von Eignungskriterien können sein: Betriebsregistrauszug, einsetzbare Personalkapazität, Studiennachweise und Bescheinigungen über Fähigkeiten der Mitarbeitenden oder der Nachweis der Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben.

Gemäss der hier vertretenen Ansicht würde ein Eignungskriterium, wonach Urheberrechte abzutreten sind, den potenziellen Anbieterkreis weiter einschränken, als dies durch den Beschaffungsstand gerechtfertigt ist. Dies, zumal das genannte Kriterium nicht mit der Befähigung eines Anbieters zusammenhängt und dadurch nicht der Prüfung der Befähigung jedes einzelnen Anbieters dienen kann.

d. Zuschlagskriterien

Sofern die Eignungskriterien und die technischen Spezifikationen erfüllt sind, werden die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv, einheitlich und nachvollziehbar überprüft und bewertet (Art. 40 Abs. 1 IVöB). Die Zuschlagskriterien dienen dazu, das «beste» Angebot zu ermitteln und haben einen sachlichen Bezug zum Beschaffungsgegenstand. Die Bewertung darf nur nach Massgabe der in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen mitgeteilten Zuschlagskriterien erfolgen (Art. 29 Abs. 3 IVöB).²⁸ Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann der Auftraggeber insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst,

²⁵ Galli/Moser/Lang/Clerc, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 2013, S. 150, N 362.

²⁶ vgl. Musterbotschaft zur IVöB, S. 66.

²⁷ vgl. Musterbotschaft zur IVöB, S. 66.

²⁸ vgl. auch Musterbotschaft zur IVöB, S. 80.

Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen (Art. 29 Abs. 1 IVöB).

Gemäss der hier vertretenen Ansicht ist der Übergang resp. die Abtretung von Urheberrechten als Zuschlagskriterium weder denkbar noch geeignet. Dies insbesondere deshalb, weil die Aufnahme eines entsprechenden Zuschlagskriteriums den urheberrechtlichen Regelungen in Art. 26 der SIA-Ordnungen 142 und 143 entgegenstehen würde. Diese sind wesentlich weniger restriktiv resp. sehen den Übergang erst für spätere Phasen vor. Damit würde der SIA-Stempel, welcher ein faires Verfahren bescheinigt, nicht mehr erteilt werden. Dieser wird durch die Stadt Zug aber stets angestrebt, weil er ein Qualitätskriterium für das Verfahren darstellt.

Eine Unterscheidung zwischen Verfahren mit oder ohne Anwendung der SIA-Ordnung 142 oder 143 ist darüber hinaus zwecks Uneinheitlichkeit abzulehnen.

e. Keine Durchsetzung von urheberrechtlichen Ansprüchen im Submissionsverfahren

Im Rahmen einer Vergabebeschwerde, insbesondere einer Ausschreibungsbeschwerde, kann nicht gestützt auf (bestehende und verletzte bzw. von einer Verletzung bedrohte) Urheberrechte die Aufhebung der Ausschreibung oder des Vergabeverfahrens erwirkt werden. Denn das Vergaberecht schützt insbesondere den Wettbewerb, die öffentlichen Gelder und die Gleichbehandlung, nicht aber individuelle Privatrechte.²⁹ Bei Urheberrechten steht es nur den zuständigen Zivilgerichten zu, Verletzungen zu verbieten oder Verletzungsfolgen zu bestimmen.

Das Vergabegericht könnte zwar wohl vorfrageweise prüfen, ob Urheberrechte verletzt sind oder von Verletzung bedroht werden. Doch auch die Bejahung dieser Vorfrage würde nicht zur beantragten Aufhebung der Ausschreibung oder Vergabe führen, es sei denn, es liege gleichzeitig auch ein vergaberechtlicher Rechtsgrund für die beantragte Aufhebung von Ausschreibung oder Vergabeverfahren vor.

5. KBOB-Mustervertrag zum Planervertrag (Allgemeine Vertragsbedingungen)

Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) erarbeitet für ihre dem Vergaberecht unterstehenden Mitglieder entlang dem Beschaffungsablauf Ausschreibungsvorlagen, Musterverträge, Leitfäden und weitere unterstützende Dokumente. Die Stadt Zug nutzt unter anderem den zur Verfügung gestellten Mustervertrag zum Planervertrag. In den Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planungsleistungen befindet sich in Art. 15 eine Klausel betreffend Urheberrecht.

Diese sieht Folgendes vor: **Das Urheberrecht verbleibt bei der Beauftragten (Art. 15.1). Der Auftraggeberschaft steht das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse der Beauftragten zur Vollendung des Projektes für ihre Bedürfnisse frei zu verwenden.** Macht die Auftraggeberschaft von diesem Recht ohne Einbezug der Beauftragten Gebrauch, steht dieser das Recht auf Bezahlung des in diesem Zeitpunkt geschuldeten Honorars zu, soweit von der Auftraggeberschaft anerkannt. Soweit der Honoraranspruch streitig ist, hat die Auftraggeberschaft den entsprechenden Betrag zu hinterlegen oder anderweitig sicherzustellen (Art. 15.2). Das Abänderungsrecht der Auftraggeberschaft bezüglich der Arbeitsergebnisse der Beauftragten gilt in begründeten Fällen bereits während der Planungsphase. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag

²⁹ BR 2009, S. 195.

vorzeitig aufgelöst wird, sofern der Auftraggeber nicht selbst den Grund für die Vertragsauflösung zu vertreten hat (Art. 15.3).

Art. 15 der Allgemeinen Vertragsbedingungen des KBOB-Mustervertrags zum Planervertrag räumt der Auftraggeberschaft somit das Recht ein, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten für ihre Bedürfnisse frei zu verwenden, und zwar bereits vor Vollendung des Projekts. Dem Auftraggeber steht damit auch das Recht zu, das Projekt weiter zu bearbeiten oder sogar zu ändern.³⁰ Der Auftraggeber kann sogar während eines laufenden Projekts die Planenden auswechseln und die Arbeiten durch einen neuen Planer weiterführen zu lassen. Der Planer erhält aber das bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Honorar.

Im Gegensatz zur Regelung in der SIA-Ordnung 102 bringt die Mustervereinbarung also mit sich, dass das Verwendungsrecht des Auftraggebers nicht nur auf den vereinbarten Zweck beschränkt, sondern umfassend ist. Aus dem KBOB-Mustervertrag ergeben sich für den Auftraggeber wesentlich mehr Rechte und Handlungsspielräume als aus der SIA-Ordnung 102. Der KBOB-Mustervertrag resp. die dazugehörigen Allgemeinen Vertragsbedingungen sind also eindeutig auftraggeberfreundlicher.³¹

³⁰ Carron/Kraus/Krüsi/Férolles, Das Urheberrecht der Planer – Ein Leitfaden für Architekten, Ingenieure und Baurechtsspezialisten zum Urheberrecht und zu weiteren Immaterialgüterrechten, 2014, S. 35.

³¹ Vgl. zum Ganzen: Das Urheberrecht der Planer - Geheimwaffe oder Verlegenheitsargument in: KÖB Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen, 2011, aufgerufen am 04.03.2026.

6. Übersicht und Zusammenspiel der gesetzlichen und weiteren Grundlagen

	Inhalt	Verfahrens- stadium
IVöB	- Regelt das öffentliche Submissionsverfahren. - Definiert, dass Wettbewerbe und Studienaufträge im Bereich des Submissionsrechts möglich sind und dabei auf die einschlägigen Bestimmungen von Fachverbänden verwiesen werden kann (→ SIA). - Enthält keine eigenen materiell-rechtlichen Bestimmungen zum Thema Urheberrecht.	Vergabeverfahren
URG	- Bildet den materiell-rechtlichen Schutzrahmen von Urheberrechten. - Stellt sicher, dass die Rechte von Urhebern gewahrt bleiben, unabhängig vom Verfahren. - Sieht vor, dass die Übertragung von Urheberrechten in einem bestimmten Masse vertraglich möglich ist.	jederzeit
SIA-Ordnung 102	- Ordnung für Leistungen und Honorare von Architekten. - Konkretisiert u.a. urheberrechtliche Fragen. - Gilt nur, wenn deren Anwendbarkeit explizit vereinbart / ausgeschrieben wird.	Vertrag, implizit auch Vergabe (durch Verweis in Ausschreibung)
SIA-Ordnungen 142/143	- Standardisierte Wettbewerbs- und Studienauftragsordnungen. - Konkretisieren u.a. urheberrechtliche Fragen. - Gelten nur, wenn deren Anwendbarkeit explizit vereinbart / ausgeschrieben wird.	Vergabe, implizit auch Vertrag
KBOB Mustervertrag (Allgemeine Vertragsbedingungen)	- Mustervertrag zum Planervertrag der KBOB, welchen die Stadt Zug verwendet. - Konkretisiert u.a. urheberrechtliche Fragen und gilt diesbezüglich als auftraggeberfreundlich.	Vertrag, implizit auch Vergabe (durch Verweis und Beilage in Ausschreibung)

7. Eingeholte Stellungnahmen

a. Stellungnahme BauForumZug vom 12. August 2025 (im Namen der Zentralschweizer Planer Verbände SIA, BSA, BSLA und des BauForumZug)

Das BauForumZug weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass man dem Postulat kritisch gegenüberstehe, da es zentrale Prinzipien des geistigen Eigentums und der Qualitätssicherung im Bauwesen gefährde. Die Unterscheidung zwischen Urheberrecht und Nutzungsrecht sei hierbei von besonderer Relevanz und werde ungenügend berücksichtigt.

Eine pauschale Forderung nach einem vollständigen Verzicht auf urheberrechtliche Ansprüche – wie im Postulat gefordert – untergrabe den Urheberrechtsschutz und gefährde die Qualität und Innovationskraft im Planungswesen. Weiter könne es durch den generellen Verzicht auf das in Art. 12 URG festgeschriebene Recht auf Werkintegrität zu einer Verwässerung architektonischer Qualität und Identität kommen – insbesondere bei öffentlichen Bauten, die das Stadtbild prägen.

Die Planerverbände würden eine klare und faire Vertragsregelung, wie sie etwa im KBOB-Standardvertrag vorgesehen sei, befürworten. Diese sei besser geeignet, den Interessen beider Seiten gerecht zu werden, als pauschale Ausschlusskriterien oder Zwangsverzichte.

Weiter widerspreche die pauschale Forderung nach einem «unbeschränkten und unentgeltlichen» Nutzungsrecht an sämtlichen Plänen, Modellen und digitalen Daten dem Grundsatz der fairen Vergütung geistiger Leistungen. Zudem könne ein pauschaler Ausschluss von Angeboten, die urheberrechtliche Vorbehalte enthalten, gegen das Gleichbehandlungsgebot im öffentlichen Vergaberecht verstossen.

Zusammenfassend wird in der Stellungnahme festgehalten, dass die Planerverbände das Postulat in seiner aktuellen Form ablehnen. Es gefährde zentrale Prinzipien des Urheberrechts, schwäche die Position der Planenden und setze ein falsches Signal in Bezug auf die Wertschätzung geistiger Arbeit.

Auch aus einem im Internet frei zugänglichen Papier des SIA³² geht diese Haltung hervor. Darin wird festgehalten, dass die Festlegung der Abtretung der Urheberrechte bereits in den Bestimmungen der Wettbewerbs- und Studienauftragsprogramme durch den SIA ausnahmslos abgelehnt werde. Wettbewerbs- und Studienauftragsprogramme seien nach SIA-Ordnung 142 und 143 durchzuführen. Diese Beschaffungsformen zeichneten sich durch Fairness gegenüber den Planenden aus und eines ihrer Hauptmerkmale sei es, dass die Urheberrechte bei den Teilnehmenden verbleiben würden. Verwendungs- und Änderungsrechte könnten die Wettbewerbsgewinnenden (vertraglich) einräumen. Begründet wird diese Haltung damit, dass die Teilnehmenden bei Studienaufträgen und Wettbewerben Leistungen erbringen würden, ohne dafür vollständig entschädigt zu werden. Dementsprechend sollten in diesem Stadium auch die Urheberrechte möglichst bei den Teilnehmenden verbleiben.³³

b. Stellungnahme der Stadtbildkommission der Stadt Zug

Die Stadtbildkommission der Stadt Zug (SBK) hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 3. September 2025 mit dem vorliegenden Postulat auseinandergesetzt. Dem entsprechenden Protokoll ist zu entnehmen, dass die SBK das Urheberrecht in der Erstellungsphase als zentral für Architektur- und Landschaftsarchitekturschaffende hält. Es sichere das qualitative Verfahren und trage zu einer qualitativen Baukultur bei. Eine Beschneidung der Urheberrechte könne verschiedene Konsequenzen mit sich bringen. Sie könne beispielsweise dazu führen, dass gute Ideen der Architektinnen und Architekten durch andere Unternehmerinnen umgesetzt werden könnten und dabei die Qualität nicht gewährleistet bleibe. Qualität beinhalte viele Aspekte – u.a. Gestaltung, Innovation, Nachhaltigkeit, Funktionalität, Robustheit und Langlebigkeit. Qualität sei ein zirkuläres Thema, das es in allen Phasen rund um das Bauen zu gewährleisten gelte. Ein qualitativer Wettbewerb sei ein wichtiger Meilenstein in der Qualitätskette.

Konkret würde die Stadt Zug bei der Umsetzung der im Postulat geforderten Schritte die SIA-Ordnung 142/143 und die KBOB-Empfehlungen nicht mehr einhalten und damit eine übergeordnete, entscheidende Regelung zur Qualitätssicherung in Frage stellen. Die Bewertung vom Beobachter für Wettbewerb und Ausschreibung (BWA) sowie der Stempel des SIA, welcher die Einhaltung der formalen Voraussetzungen des Verfahrens bestätige, würde wohl konsequenterweise nicht mehr erteilt werden. Somit wäre auch die Transparenz eines fairen Verfahrens nicht mehr gegeben. Dies hätte wiederum als Konsequenz, dass ausgewiesene bzw. renommierte Architekturbüros nicht mehr an Wettbewerben in der Stadt Zug teilnehmen würden - weder als Teilnehmende noch als Jurymitglieder.

Wettbewerbe bildeten für Architekturbüros eine wichtige Form, Aufträge zu beschaffen und seien mit grossem finanziellem Aufwand verbunden resp. gingen mit einem grossen wirtschaftlichen Risiko

³² Grundsätze zum Urheberrecht, SIA, S. 1, aufgerufen am 04.03.2026.

³³ Grundsätze zum Urheberrecht, SIA, S. 1, aufgerufen am 04.03.2026.

einher. Die Folgebeauftragung sei für die Projektverfassenden wirtschaftlich unabdingbar, um die investierten Kosten aus den Verfahren wieder gutzumachen. Abtretungen von Urheberrechten müssten entsprechend hoch entschädigt werden.

Gleichzeitig sei den zeitgenössischen Architektinnen und Architekten im Hinblick auf den heutigen Verdichtungsdruck klar, dass ihre Gebäude nicht über mehrere Generationen unverändert bestehen bleiben könnten. Das Abänderungsrecht auf der Seite der Bauherrschaft bestehe heute schon. Zukünftige Veränderungen und Weiterentwicklungen von Werken sollten möglich sein. Bei Veränderungsbedarf sei eine Kontaktaufnahme der Bauherrschaft mit den Projektverfassenden wünschenswert. Die Bedenken der Postulanten seien nicht begründet. Bei den im Postulat dargelegten Problemen handle es sich um Einzelfälle resp. den SBK-Mitgliedern seien gar keine relevanten Beispiele aus der Praxis bekannt.

Weiter seien die Kosten für die Erstellung von BIM-Daten (Building Information Modelling) zurzeit noch nicht genügend abgegolten. Bei der BIM-Übergabe müssten Kosten und Zeitpunkt klar definiert sein. Denn BIM-Planung bedeute eine Phasenverschiebung – grosse Planungsleistungen müssten früher erbracht werden, was auch entsprechend in einer früheren Phase zu entschädigen sei.

Dementsprechend empfehle die SBK dem Stadtrat, die momentane Praxis in Bezug auf den Umgang mit Urheberrechten beizubehalten und keine Verschärfungen vorzunehmen. Die momentane Praxis der Stadt Zug, welche die Anwendbarkeit der SIA-Ordnungen und des KBOB-Mustervertrags zum Planervertrag (Allgemeine Vertragsbedingungen) für die nachfolgende Vertragsphase vorsehe, stelle einen guten Kompromiss dar, welcher die unterschiedlichen Interessenlagen der Auftraggeberin und Auftragnehmerin phasengerecht und fair abdecke.

8. Erkenntnisse

Während von den submissionsrechtlichen Grundlagen aufgrund ihres zwingenden Charakters grundsätzlich nicht abgewichen werden darf, sieht dies im Urheberrecht anders aus. Urheberrechte resp. die mit dem Urheberrecht zusammenhängenden Nutzungsrechte sind in einem gewissen Masse abänderbar resp. übertragbar (Art. 16 Abs. 1 URG). Von der Übertragbarkeit ausgeschlossen ist einzig der sog. unveräusserliche Kern.

Die Übertragung dieser Rechte geschieht in der Regel durch vertragliche Vereinbarung. Sie erfolgt beispielsweise durch explizite Klauseln betreffend Übertragung des Urheberrechts in einen Planervertrag. Weiter können urheberrechtliche Bestimmungen – z.B. in Form (einzelner) SIA-Ordnungen, welche ihrerseits Bestimmungen zum Urheberrecht enthalten – in einer submissionsrechtlichen (Wettbewerbs-)Ausschreibung für anwendbar erklärt werden.

Wann genau, in welchem Verfahrensstadium und in welchem Umfang die Übertragung erfolgt, ist für Architekturschaffende von zentraler Bedeutung, gehen für Architekturschaffende mit dem Übergang der Rechte doch ihre Arbeitsergebnisse resp. die Nutzungsrechte daran an die Auftraggeberschaft über. Aus diesen Gründen ist der Übergang meist an die Bezahlung des Honorars oder das Erreichen eines Projektstands resp. einer Projektphase geknüpft.

Urheberrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Architektur ergeben sich entweder im Rahmen von Abänderungen von Werken in der Planungsphase oder aber im Rahmen von Abänderungen an ausgeführten Bauwerken. Das Recht auf Werkintegrität (Art. 11 Abs. 1 lit. a URG), welches das ausschliessliche Recht des Urhebers darstellt, zu bestimmen, wann und wie das Werk geändert werden darf, ist hierbei von besonderer Bedeutung. Die Änderung eines Werks in der Planungsphase

geht für Planende – wenn Konkurrentinnen und Konkurrenten den Auftrag zur Änderung oder Bearbeitung erhalten – stets mit dem Risiko einher, um das Honorar für ihre (unterbezahlten) Vorleistungen gebracht und/oder in ihrem Ruf geschädigt zu werden. Während Änderungen und Bearbeitungen von Werken in der frühen Planungsphase daher nur mit Zustimmung der Urheberschaft erfolgen dürfen, bedürfen Änderungen ausgeführter Werke der Baukunst – unter Vorbehalt anderslautender Vertragsabreden – keiner Zustimmung der Urheberschaft (Art. 12 Abs. 3 URG). Ist das Bauwerk also erst einmal ausgeführt, ist das Recht auf Werkintegrität von Gesetzes wegen stark eingeschränkt. Für die neuen Arbeiten müssen nicht einmal dieselben Planenden beigezogen werden. Die Grenze der Änderung ausgeführter Werke der Baukunst bildet der sog. Entstellungsschutz gemäss Art. 11 Abs. 2 URG, welchen das Bundesgericht jedoch nur sehr zurückhaltend annimmt.³⁴

Da die im Gesetz enthaltene Regelung aus Art. 12 Abs. 3 URG das Recht auf Werkintegrität bei ausgeführten Werken der Baukunst bereits stark einschränkt, ist vorliegend in Bezug auf den Umgang mit Urheberrechten auf die Planungsphase zu fokussieren, zu welcher auch die Submission gehört. Insbesondere in Zusammenhang mit Wettbewerben ist zu beachten, dass Architekturschaffende dabei in unbezahlte Vorleistung gehen, was entsprechend zu berücksichtigen ist.

Bereits im Jahre 2004 hat die damalige Eidgenössische Rekurskommission daher festgehalten, dass die Ankündigung der Vergabebehörde in den Vergabeunterlagen, dass a) sämtliche – im Rahmen der Vergabe eines Studienauftrags – eingereichten Dokumente, Eigentum der Auftraggeberin werden *und* b) dass sämtliche damit zusammenhängenden (Immaterial-)Güterrechte mit der Eingabe der Unterlagen auf die Auftraggeberin übertragen würden, im Widerspruch zum vergaberechtlichen Grundsatz stehen würden, wonach die Auftraggeberin die immateriellen Rechte der Anbietenden zu respektieren habe. Der Übergang sämtlicher Rechte sei typisch für das Verhältnis zwischen der Auftraggeberin und ihren ausgewählten Vertragspartnern, nicht jedoch bereits für ihr Verhältnis mit allen Anbietenden im Vergabeverfahren.³⁵

Wie aufgezeigt werden konnte, sind die urheberrechtlichen Bestimmungen in den zentralen SIA-Ordnungen 142 und 143 (Wettbewerbs- und Studienaufträge) sowie dem KBOB-Mustervertrag für Planerleistungen (Allgemeine Vertragsbedingungen), welchen die Stadt Zug verwendet, bereits weitreichend. Sie sehen für sich zwar vor, dass das Urheberrecht grundsätzlich bei den Anbietenden resp. Beauftragten verbleibt. Während gemäss SIA-Ordnungen 142 und 143 die eingereichten Unterlagen ins Eigentum der Auftraggeberin übergehen, steht gemäss Mustervertrag der KBOB der Auftraggeberin sogar das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse der Beauftragten zur Vollendung des Projektes für ihre Bedürfnisse frei zu verwenden. In begründeten Fällen gilt dies bereits während der Planungsphase. Die Klausel im KBOB-Mustervertrag (Allgemeine Vertragsbedingungen) gilt folglich als auftraggeberfreundlich.

Während die SIA-Ordnungen 142 und 143 bereits im Stadium eines Wettbewerbs oder Studienauftrags (Submissionsverfahren) zur Anwendung gelangen, regelt der KBOB-Vertrag die Vertragsverhältnisse nach Abschluss des Submissionsverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt ist bereits klar, wer Gewinnerin ist, welches Projekt weiterverfolgt wird und wer Vertragspartei ist. Folglich ist aus Sicht der Anbietenden in diesem Zeitpunkt die Bereitschaft grösser, weitreichende urheberrechtliche Zugeständnisse zu machen. Aus diesen Gründen sind auch die Bestimmungen in den SIA-Ordnungen 142 und 143 im Vergleich zur Bestimmung im KBOB-Mustervertrag zum Planervertrag (Allgemeine

³⁴ Stöckli/Middendorf/Andres, SIA-Klauseln für Planerverträge, 2020, N 302 f.; Carron/Kraus/Krüsi/Férolles, Das Urheberrecht der Planer – Ein Leitfaden für Architekten, Ingenieure und Baurechtsspezialisten zum Urheberrecht und zu weiteren Immaterialgüterrechten, 2014, S. 78.

³⁵ Galli/Moser/Lang/Clerc, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 2013, Rz. 1199; CRM 17/04 E. 4e/cc.

Vertragsbedingungen) weniger weitreichend. Diese Unterscheidung hat also mit dem jeweiligen Verfahrensstand zu tun. Der KBOB-Mustervertrag kann/darf im Vergleich zu den SIA-Ordnungen 142 und 143 verschärfte Regelungen enthalten.

Die Stadt Zug ist bedacht, faire, nachhaltige und qualitative Lösungen bei den öffentlichen Bauten durchzusetzen. Diese Qualitätssicherstellung beginnt bereits bei den Wettbewerben resp. den entsprechenden Studien. Aus diesem Grund war bis dato das Ziel, dass die Stadt Zug für stadteigene Projektwettbewerbe und Studien nach SIA-Ordnung 142 resp. 143 jeweils den SIA-Stempel erhält. Dieser stellt ein Konformitätssiegel für die Einhaltung der in den genannten Ordnungen enthaltenen Bestimmungen – u.a. urheberrechtlicher Natur – und damit des qualitätssichernden Verfahrens dar. Dies ist nebst dem Ziel, als faire und transparente Auftraggeberin auftreten zu können, auch dafür notwendig, um weiterhin die Grundlagen schaffen zu können, dass qualitativ gute Architekturbüros an den genannten Verfahren teilnehmen. Würden die in der SIA-Ordnung enthaltenen Prinzipien nicht eingehalten, würde auch der entsprechende Stempel wegfallen.

In der bisherigen Praxis der Stadt Zug haben urheberrechtliche Streitigkeiten kaum je eine Rolle gespielt. Dies insbesondere auch deshalb nicht, weil nebst den SIA-Ordnungen 142 und 143 sowie dem KBOB-Mustervertrag auch das Urheberrechtsgesetz selbst bei abgeschlossenen Werken der Baukunst eine auftraggeberfreundliche Regelung enthalten. Diese ist insbesondere bei der späteren Sanierung von Gebäuden relevant. Aus dem Urheberrecht heraus können sich die davon betroffenen Architekturschaffenden im Zusammenhang mit abgeschlossenen Werken der Baukunst also nur im Bereich des Entstehungsschutzes wehren, der gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zugunsten der Grundeigentümerschaft auszulegen ist. Die Stadt Zug ist davon überzeugt, dass sie aufgrund der bisherigen Praxis stets qualitative Angebote erhalten und damit auch qualitative Bauprojekte umsetzen konnte, gleichzeitig aber auch einen fairen Umgang mit den Urheberrechten gefunden hat, bei welchem ihre Interessen genügend Berücksichtigung finden.

9. Fazit

In der vorliegenden Aktennotiz wurden nebst den Grundzügen des Urheberrechts auch seine Stellung in öffentlichen Vergabeverfahren sowie der momentane inhaltliche Umgang der Stadt Zug damit aufgezeigt. Weiter wurde der Inhalt der eingeholten Stellungnahmen des BauForumZug sowie der Stadtbildkommission der Stadt Zug wiedergegeben und es wurden die Erkenntnisse festgehalten.

Es hat sich gezeigt, dass die Einbettung der Urheberrechtsthematik in den praktischen Ablauf eines Bauprojekts vielschichtig ist. Eine reine Fokussierung auf das Submissionsverfahren erscheint unangebracht. Wie oben aufgezeigt werden konnte, hängt die Frage nach dem Übergang von (Nutzungs-)Rechten im Bereich des Urheberrechts auch stark mit den Projektphasen und damit auch der Entschädigung zusammen. Wettbewerbs- und Studienverfahren als Submissionsverfahren setzen sehr hohe Arbeitsaufwände voraus, welche in diesem Stadium aber noch nicht vollumfänglich abgegolten werden. Dementsprechend ist es angebracht, wenn in dieser Phase die Urheberrechte grundsätzlich bei den Planenden verbleiben. Erst im Vertragsstadium, das im Anschluss an das Submissionsverfahren folgt, steht der Auftraggeberschaft gemäss Praxis der Stadt Zug das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse der Beauftragten zur Vollendung des Projektes für ihre Bedürfnisse frei zu verwenden. In diesem Stadium haben die Planenden Entschädigungssicherheit und es dürften aufgrund des andauernden Vertragsverhältnisses Urheberrechte kaum je durch urheberrechtliche Einwände ebendieser blockiert oder verzögert werden. Nach Vollendung des Bauwerks greift dann schliesslich die gesetzliche Regelung nach Art. 12 Abs. 3 URG, wonach ausgeführte Werke der Baukunst von der Eigentümerin unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 2 USG

(Entstellungsschutz) geändert werden dürfen. Diese Bestimmung wird durch das Bundesgericht eigentümerfreundlich ausgelegt.

Für den Fall einer Verschärfung der urheberrechtlichen Regelungen zulasten der Planenden gibt es erhebliche Bedenken. Diese werden sehr gut in folgendem Zitat zusammengefasst:

«Eine Bauherrschaft, die sich bezüglich der immateriellen Rechte der Planer sämtliche Möglichkeiten offenhalten will, läuft jedenfalls Gefahr, dass die besten Planer wenig Interesse haben, für ihre Projekte tätig zu werden.»³⁶

Das Urheberrecht schützt die schöpferische Leistung von Architektinnen und Architekten. Wird dieser Schutz (im Submissionsverfahren) untergraben – darüber hinaus ohne entsprechende Entschädigung – leidet die Fairness und im Endeffekt auch die Qualität der eingereichten Projekte. Mithin ist es für (namhafte) Architektinnen und Architekten wenig interessant, an solchen Ausschreibungen teilzunehmen. Wenig bekannte Architektinnen und Architekten, welche sich einen Namen machen wollen, wären gleichwohl zwangsläufig mit einem unfairen Verfahren konfrontiert. Weiter würde die Bewertung vom Beobachter für Wettbewerb und Ausschreibung (BWA) sowie der Stempel des SIA, welcher die Einhaltung der formalen Voraussetzungen des Verfahrens bestätigt, wohl konsequenterweise nicht mehr erteilt werden.

Die Forderung der Postulanten geht weiter, als es die Praxis der Stadt Zug tut: Sie fordern eine «unbeschränkte und unentgeltliche» Einräumung der nötigen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte sowie den Verzicht auf «die Geltendmachung von Einsprache- oder Vetorechten aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht». Diese Anforderungen seien als Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien aufzunehmen, vertraglich umzusetzen und auf weitere Beschaffungsbereiche zu übertragen.

Die Postulatsanträge setzen in einer sehr frühen Projektphase an, sind inhaltlich weitreichend und es ist keine Entschädigung vorgesehen. Es erscheint daher nachvollziehbar, dass Architekturschaffende das von den Postulanten vorgeschlagene Vorgehen als unfair empfinden. Die momentane Handhabe der Stadt Zug wird von Architekturschaffenden hingegen als fair und praxistauglich beurteilt, weil sie die Interessen beider Parteien berücksichtigt, dem SIA-Phasenmodell entspricht und die Qualität sichert. Aus Qualitäts- und Fairnessgründen ist deshalb die bestehende Praxis weiterzuverfolgen. Diese bringt es mit sich, dass auch weiterhin der KBOB-Mustervertrag zum Planervertrag (Allgemeine Vertragsbedingungen) zu verwenden ist. Es ist jedoch zukünftig stets darauf zu achten, dass der entsprechende Entwurf des Planervertrags gemäss KBOB bereits Beilage der Ausschreibungsunterlagen ist. So sind die vertraglich gewünschten Bedingungen bereits in einem frühen Stadium sämtlichen Beteiligten bekannt, was dazu führt, dass im Nachhinein bei der eigentlichen Vertragsunterzeichnung – auch seitens der Planenden – nur marginal davon abgewichen werden kann.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die vorliegenden Erkenntnisse, welche im Rahmen von Werken der Baukunst liegen, nicht automatisch auch auf andere städtische Vergaben angewendet werden können. Dies, weil sich die unterschiedlichen Beschaffungsgegenstände erheblich voneinander unterscheiden können und mithin in vielen Auftragsverhältnissen Urheberrechte überhaupt keine Rolle spielen.

³⁶ Vgl. zum Ganzen: Das Urheberrecht der Planer- Geheimwaffe oder Verlegenheitsargument in: KÖB Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen, 2011.

Wo jedoch Handlungsbedarf gesehen wird, ist im Zusammenhang mit den BIM-Daten. In Bezug auf die BIM-Daten ist künftig eine generelle – also nicht nur in Bezug auf Vergabeverfahren – gerichtete Praxis zu erarbeiten. Hierzu sind jedoch die Einschätzungen der entsprechenden Verbände abzuwarten.

Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die momentane Praxis der Stadt Zug, welche bei der Ausschreibung von grösseren Planungsleistungen in Bezug auf stadteigene Bauprojekte Verfahren nach den SIA-Ordnungen 142/143 sowie für die Vertragsphase die Verwendung des KBOB-Mustervertrags zum Planervertrag vorsieht, den Urheberrechten aus Sicht der Stadt Zug genügend Rechnung trägt. Von einem generellen Urheberrechtsverzicht als Zuschlags- bzw. Eignungskriterium, einem Ausschluss oder einer Abwertung von Angeboten mit Einschränkungen oder sogar einer konsequenten Verankerung dieser Rechte in allen städtischen Musterverträgen ist abzusehen. Die bisherige Praxis ist bereits auftraggeberfreundlich und beizubehalten.

Rahel Süsstrunk
Baujuristin, MLaw, Rechtsanwältin

Beilagen
– Stellungnahme BauForumZug vom 12.08.2025
– Kommissionsbericht Nr. 6/2025, Stadtbildkommission, vom 03.09.2025, Auszug zu Geschäft Nr. 2